



Zürich, 12. August 2013

Rechtliche Grundlagen für den Naturschutz

Im diesem Dokument finden Sie eine Zusammenstellung der zahlreichen für den Naturschutz massgebenden rechtlichen Grundlagen des Bundes (1.) und des Kantons (2.) aufgelistet. Besonders wichtige Bestimmungen werden wörtlich zitiert, von weitem werden die Randtitel aufgeführt. Unter den angegebenen Internetadressen im Titel können die Erlasse im Volltext abgerufen werden.

1. Rechtliche Grundlagen des Bundes (www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html)

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. Mai 1999 (SR 101)

- Art. 73 Nachhaltigkeit
- Art. 74 Umweltschutz
- Art. 75 Raumplanung
- Art. 77 Wald
- Art. 78 Natur- und Heimatschutz

¹ Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig.

² Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.

³ Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern.

⁴ Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.

⁵ Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.

Art. 79 Fischerei und Jagd

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)

- Art. 1 Zweck
- Art. 3 Pflicht des Bundes
- Art. 12 Beschwerderecht der Gemeinden und Organisationen
- Art. 15 Erwerb und Sicherung schützenswerter Objekte
- Art. 18 Schutz von Tier- und Pflanzenarten

¹ Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

^{1bis} Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.

^{1ter} Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.

² Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.

³ Der Bund kann die Wiederansiedlung von Arten, die in freier Wildbahn in der Schweiz ausgestorben oder in ihrem Bestand bedroht sind, an geeigneten Standorten fördern.

⁴ Die Bundesgesetzgebung über Jagd und Vogelschutz sowie über die Fischerei bleibt vorbehalten.

- Art. 18a Biotope von nationaler Bedeutung
- Art. 18b Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung und ökologischer Ausgleich
- Art. 18c Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter
- Art. 18d Finanzierung
- Art. 21 Ufervegetation
- Art. 23 Fremde Tier- und Pflanzenarten: Bewilligungspflicht
- Art. 23a Schutz der Moore

Für den Schutz der Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung gelten die Artikel 18a, 18c und 18d.

- Art. 23b Begriff und Abgrenzung der Moorlandschaften

¹ Eine Moorlandschaft ist eine in besonderem Masse durch Moore geprägte, naturnahe Landschaft. Ihr moorfreier Teil steht zu den Mooren in enger ökologischer, visueller, kultureller oder geschichtlicher Beziehung.

² Eine Moorlandschaft ist von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, wenn sie:

- a. in ihrer Art einmalig ist; oder
- b. in einer Gruppe von vergleichbaren Moorlandschaften zu den wertvollsten gehört.

³ Der Bundesrat bezeichnet unter Berücksichtigung der bestehenden Besiedlung und Nutzung die schützenswerten Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, und er bestimmt ihre Lage. Er arbeitet dabei eng mit den Kantonen zusammen, welche ihrerseits die betroffenen Grundeigentümer anhören.

⁴ Der Bund finanziert die Bezeichnung der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung.

- Art. 23c Schutz der Moorlandschaften

¹ Als allgemeines Schutzziel gilt die Erhaltung jener natürlichen und kulturellen Eigenheiten der Moorlandschaften, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen. Der Bundesrat legt Schutzziele fest, die der Eigenart der Moorlandschaften angepasst sind.

² Die Kantone sorgen für die Konkretisierung und Durchsetzung der Schutzziele. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen. Die Artikel 18a Absatz 3 und 18c sind sinngemäss anwendbar.

³ Der Bund beteiligt sich mit einer Abgeltung von 60-90 Prozent an den Kosten der Schutz- und Unterhaltmassnahmen. Er berücksichtigt bei der Festlegung der Abgeltung die Finanzkraft der Kantone sowie ihre Gesamtbelastung durch den Moorlandschafts- und den Biotopschutz.

- Art. 23d Gestaltung und Nutzung der Moorlandschaften

¹ Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen.

² Unter der Voraussetzung von Absatz 1 sind insbesondere zulässig:

- a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen;
- c. Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen;
- d. die für die Anwendung der Buchstaben a-c notwendigen Infrastrukturanlagen.

- 4. Abschnitt: Strafbestimmungen

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)

- 3. Abschnitt: Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt
- 3a. Abschnitt: Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung
- Anhang 1 Liste der schützenswerten Lebensraumtypen
- Anhang 2 Liste der geschützten Pflanzen
- Anhang 3 Liste der geschützten Tiere
- Anhang 4 Liste der kantonal zu schützenden Arten

Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN) vom 10. August 1977 (SR 451.11)

- Anhang Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)

- Anhang 1 Liste der Auengebiete von nationaler Bedeutung
- Anhang 2 Umschreibung der Auengebiete von nationaler Bedeutung

Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21. Januar 1991 (SR 451.32)

- Art. 1 Bundesinventar
- Art. 3 Abgrenzung der Objekte
- Art. 4 Schutzziel
- Art. 5 Schutz- und Unterhaltmassnahmen
- Anhang 1 Liste der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung
- Anhang 2 Umschreibung der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung

Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994 (SR 451.33)

- Art. 1 Bundesinventar
- Art. 3 Abgrenzung der Objekte
- Art. 4 Schutzziel
- Art. 5 Schutz- und Unterhaltmassnahmen
- Anhang 1 Liste der Flachmoore von nationaler Bedeutung
- Anhang 2 Umschreibung der Flachmoore von nationaler Bedeutung

Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete – Verordnung Alg V) vom 15. Juni 2001 (SR 451.34)

Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) vom 1. Mai 1996 (SR 451.35)

- Art. 1 Bundesinventar
- Art. 3 Abgrenzung der Objekte
- Art. 4 Schutzziele
- Art. 5 Schutz- und Unterhaltmassnahmen
- Anhang 1 Liste der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung
- Anhang 2 Umschreibung der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung

Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, Päv) vom 7. November 2007 (SR 451.36)

Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV) vom 13. Januar 2010 (SR 451.37)

Bundesbeschluss über zwei Übereinkommen der UNESCO betreffend Schutz des Kultur- und Naturgutes und Erhaltung der Feuchtgebiete vom 19. Juni 1975 (SR 451.41)

Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften vom 3. Mai 1991 (SR 451.51)

Artenschutzverordnung (ASchV) vom 19. August 1981 (SR 453)

Verordnung des EVD über Kontrollen im Rahmen des Artenschutz-Übereinkommens (Artenschutz-Kontrollverordnung) vom 16. Mai 2007 (SR 453.1)

Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005 (SR 455)

- Art. 3 Begriffe
- Art. 7 Melde- und Bewilligungspflicht, Verbote

Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (SR 455.1)

- 4. Kapitel: Wildtiere
- 6. Kapitel: Tierversuche,
 - 1. Abschnitt, Geltungsbereich, Zulässige Abweichungen
 - 5. Abschnitt, Bewilligung von Tierversuchen

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700)

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)

- Art. 2 Begriff des Waldes

¹ Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen

erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

² Als Wald gelten auch:

- a. Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven;
- b. unbestockte oder ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen;
- c. Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.

³ Nicht als Wald gelten isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgebäude.

⁴ Innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Rahmens können die Kantone bestimmen, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche sowie ab welcher Breite und welcher Fläche eine andere Bestockung als Wald gilt. Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die kantonalen Kriterien nicht massgebend.

- Art 5 Rodungsverbot und Ausnahmewilligungen
- Art. 7 Rodungersatz
- Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 (SR 921.01)

- Art. 1 Begriff des Waldes
- 4. Kapitel: Pflege und Nutzung des Waldes

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0)

- Art. 5 Jagdbare Arten und Schonzeiten
- Art. 6 Aussetzen von Tieren der jagdbaren Arten
- Art. 7 Artenschutz
- Art. 10 Haltung geschützter Tiere
- Art. 11 Schutzgebiete

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988 (SR 922.01)

- Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten
- Art. 8 Aussetzen von Tieren
- Art. 12 Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991 (SR 922.32)

Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)

Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24. November 1993 (SR 923.01)

Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Bernener Konvention) 1. Juni 1982 (\ 0.455)

2. Rechtliche Grundlagen des Kantons Zürich

(http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html)

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) vom 7. September 1975 (LS 700.1)

III. Titel: Der Natur- und Heimatschutz

- § 203 Schutzobjekte und Inventare

Schutzobjekte sind:

- a) im wesentlichen unverdorbene Natur- und Kulturlandschaften sowie entsprechende Gewässer, samt Ufer und Bewachsung;
- b) Aussichtslagen und Aussichtspunkte;
- c) Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, samt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung;
- d) vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten und ortsgebundene Gegenstände sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung;
- e) Naturdenkmäler und Heilquellen;
- f) wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume, Baumbestände, Feldgehölze und Hecken;
- g) seltene oder vom Aussterben bedrohte Tiere und Pflanzen und die für ihre Erhaltung nötigen Lebensräume. Über die Schutzobjekte erstellen die für Schutzmassnahmen zuständigen Behörden Inventare.

Die Inventare stehen bei den Gemeindeverwaltungen am Ort der gelegenen Sache, die überkommunalen überdies bei der zuständigen Direktion, zur Einsichtnahme offen.

- § 205 Schutzmassnahmen. Arten

Der Schutz erfolgt durch:

- a) Massnahmen des Planungsrechts;
- b) Verordnung, insbesondere bei Schutzmassnahmen, die ein grösseres Gebiet erfassen;
- c) Verfügung;
- d) Vertrag.

- § 207 Schutzmassnahmen. Inhalt

Die Schutzmassnahmen verhindern Beeinträchtigungen der Schutzobjekte, stellen deren Pflege und Unterhalt sicher und ordnen nötigenfalls die Restaurierung an. Ihr Umfang ist jeweils örtlich und sachlich genau zu umschreiben.

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden; vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen des öffentlichen Rechts und der Übernahmeanspruch.

- § 209 und 210 Vorsorgliche Schutzmassnahmen (mit / ohne Inventar)
- § 211 Zuständigkeit und Finanzierung
- § 213 und 214 Ansprüche des Grundeigentümers
- § 238 Gestaltung
- § 262 Waldabstand (vgl. auch § 62 Waldabstandslinien)

Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete vom 15. Januar 1992 (LS 701.3)

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen (Natur- und Heimatschutzverordnung) vom 20. Juli 1977 (LS 702.11)

- § 4 ff. Inventare
- § 9 ff. Schutzmassnahmen
- § 13 ff. Naturschutz
- § 19 ff. Landschaftsschutz

Verordnung über den Pflanzenschutz vom 3. Dezember 1964 (LS 702.12)

Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vom 9. Januar 1969 (LS 702.13)

Verordnung über den Schutz der wildwachsenden Pilze vom 23. März 1983 (LS 702.15)

Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete vom 17. März 1974 (LS 702.21)

Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzgebiete vom 20. April 2002 (LS 702.25)

Beschluss Nr. 126 des Regierungsrates über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler-Bedeutung, Inventar (Festsetzung) vom 4. Januar 1980.

Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 2. September 1979 (LS 910.1)

- § 132a Beiträge aus dem Natur- und Heimatschutzfonds
- Fünfter Abschnitt: § 168a - 168c Förderung der naturnahen Landwirtschaft

Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (LS 921.1)

Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (LS 921.11)

Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (LS 922.1)

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Jagd und den Vogelschutz (Jagdschutzverordnung) vom 5. November 1975 (LS 922.11)

Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (LS 923.1)

Fischereiverordnung vom 18. Juni 2008 (LS 923.11)
